

Satzung
(allgemeine Vorschrift)

des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen

**über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif im straßen-
gebundenen Öffentlichen Personennahverkehr auf Basis von Liniengenehmi-
gungen im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 PBefG**

Präambel

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen (südlicher Teil), die Landkreise Miesbach und Rosenheim sowie die Stadt Rosenheim haben beschlossen, dem Münchner Verkehrs- und Tarifverbund (MVV) beizutreten. Hierdurch können alle Fahrgäste im Erweiterungsgebiet vom attraktiven MVV-Gemeinschaftstarif, einheitlichen Fahrgastinformationen, digitalen Vertrieb und abgestimmten Verkehrsangeboten profitieren. Die Beitrittsbeschlüsse der Landkreise und der Stadt Rosenheim wurden Anfang 2023 gefasst und durch die Gesellschafterversammlung des MVV bestätigt. Das Verbundgebiet des MVV erstreckt sich nunmehr auf insgesamt zwölf Landkreise und kreisfreie Städte. Die Verbundraumerweiterung wird durch das Förderprogramm zur Schaffung flächendeckender Verbundstrukturen durch den Freistaat Bayern finanziell gefördert.

Um die europarechtskonforme Finanzierung der Mindereinnahmen und der verbundbeitrittsbedingten notwendigen Investitionen sicherzustellen, die durch die Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif und den Verbundbeitritt entstehen, erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen für sein Zuständigkeitsgebiet und im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit diese allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in Form einer Satzung als Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen.

Die operative Abwicklung, die Berechnung des Ausgleichsbetrages und die Durchführung des Finanztransfers gegenüber den Verkehrsunternehmen erfolgt über die Münchner Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (MVV GmbH).

§ 1 Rechtsgrundlagen

- (1) Als rechtliche Grundlage für die Ausreichung der Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen erlässt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen in seiner Funktion als Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG als zuständige Behörde im Sinne der VO (EG) 1370/2007 in seinem sachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich gemäß § 8a Abs. 1 Satz 2 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine allgemeine Vorschrift über die Festsetzung des MVV-Gemeinschaftstarifs als Höchsttarif für alle Fahrgäste.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift ergeht als Satzung gemäß Art. 17 LKrO.

§ 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Der MVV-Gemeinschaftstarif wird in seiner jeweils geltenden Fassung im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß Art. 1 Abs. 2 Satz 1 BayÖPNVG auf dem Gebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen als Höchsttarif für alle Fahrgäste i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. e) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) festgesetzt. Die mit der Tarifierung und Anerkennung einhergehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst im Einzelnen:
 - a) Beförderung von Personen zum MVV-Gemeinschaftstarif
 - b) Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (**Anlage 1**) sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing / Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV
 - c) Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Vertriebsanlagen/-infrastruktur (**Anlage 2**) gemäß MVV-Vorgaben
- (2) Der sachliche und geografische Geltungsbereich dieser Satzung ist das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen in Bezug auf Verkehrsleistungen im allgemeinen ÖPNV. Das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen umfasst sein geografisches, von der Verbunderweiterung betroffenes Gebiet – einschließlich der aus dem Verbundgebiet ausbrechenden Verkehre, auf denen der MVV-Tarif Anwendung findet – unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Regelungen und/oder Vereinbarungen zur Übertragung von Zuständigkeiten mit benachbarten zuständigen Behörden.

§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Ausgleichsleistung

- (1) Für die spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, gewährt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Verkehrsunternehmen Ausgleichsleistungen. Diese sind begrenzt auf den finanziellen Nettoeffekt im Sinne von Ziffer 2 des Anhangs der VO 1370/2007. Als negative und positive Auswirkungen der Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs werden folgende Ausgleichspositionen berücksichtigt:
 1. Ausgleich für tarifliche Mindereinnahmen sowie Fahrgeldersatzeinnahmen abzüglich Mehrverkehre (Vergleich Mit- und Ohne-Fall) (**Anlage 3**)
 2. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises in Form von Zuwendungen im Sinne von § 44 BayHO für verbundbeitrittsbedingt notwendige Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur nach Maßgabe von Förderprogrammen des Freistaates Bayern für Fördergegenstände nach **Anlage 2**
 3. Anrechnung von verbundbeitrittsbedingt verminderter Vertriebs-/ Marketingaufwendungen des Verkehrsunternehmens

- (2) Zur Finanzierung des Ausgleichs nach Abs. 1 stellt der Landkreis einen jährlichen Höchstbetrag zur Verfügung, dessen Gesamthöhe sich aus der **Anlage 3** ergibt und in Abhängigkeit von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und etwaig gewährten Landesmitteln steht. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geht davon aus, dass der Höchstbetrag ausreicht, um den Verkehrsunternehmen einen angemessenen Ausgleich für die spezifischen Nachteile aus der Einhaltung der Tarifpflicht zu gewähren und die finanzielle Nachhaltigkeit der Erbringung der Verkehrsleistung im Sinne von Art. 2a Abs. 2 b) VO 1370/2007 zu sichern. Sollte sich während der Geltungszeit dieser Satzung zeigen, dass der Höchstbetrag hierfür nicht ausreicht, wird der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen geeignete Maßnahmen (bspw. Anpassung der Satzung oder des Höchstbetrags) prüfen, wie er der vorgenannten Zielsetzung gerecht werden kann.
- (3) Die objektive und transparente Aufstellung der Parameter, anhand derer die Ausgleichsleistungen berechnet werden, die operative Abwicklung der Ausreichung der Ausgleichsleistungen, die Führung von Nachweisen durch die Verkehrsunternehmen und die Rückforderung von Ausgleichleistungen unter Einbindung der MVV GmbH richten sich nach der **Anlage 3**.

§ 4 Zuwendungsempfänger und Bewilligungsvoraussetzungen

- (1) Den Verkehrsunternehmen im Linienverkehr im Sinne der §§ 42, 43 Nr. 2, 44 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) werden Ausgleichsleistungen gewährt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
1. Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie Durchführung von Maßnahmen im Bereich Verbundmarketing/Fahrgastinformation (Tarifzonenplan, Fahrpläne, Preisblatt, Informationen zum Schwarzfahren an Haltestellen und im Fahrzeug) und Verbundwerbung (Vorhaltung und Bestückung einer Plakatfläche für Verbundwerbung im Fahrzeug) nach Vorgaben des MVV,
 2. Einhaltung der Vorgaben des jeweils geltenden Nahverkehrsplans des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen nach Maßgabe der erteilten Liniengenehmigung,
 3. Beitritt zum MVV-Kooperationsvertrag und Teilnahme an der MVV-Einnahmenaufteilung nach den Regelungen des MVV-Kooperationsvertrages und seinen Anlagen und
 4. die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 ist nicht bereits durch einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.v. Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 abgedeckt und die Mindereinnahmen werden nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausgeglichen.
- (2) Im Falle der Übertragung der personenbeförderungsrechtlichen Betriebsführung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 PBefG ist nur der Betriebsführer anspruchsberechtigt. Im Falle von Gemeinschaftskonzessionen ist jeder Mitinhaber in Höhe seines Anteils an den Einnahmen auf der jeweiligen Linie anspruchsberechtigt, wenn nicht die Betriebsführung auf ein anderes Verkehrsunternehmen übertragen wurde.

§ 5 Ausgleichsverfahren

- (1) Das Ausgleichsverfahren erfolgt im Rahmen von unterjährigen Abschlagszahlungen im Abrechnungsjahr (Kalenderjahr) und einer Spitzabrechnung im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr nach Maßgabe von **Anlage 3**, sobald die notwendigen Daten vorliegen. Die Abschlagszahlungen und die Spitzabrechnung erfolgen durch die MVV GmbH im Rahmen der jeweiligen Monats- bzw. Jahresabrechnungen.
- (2) Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen der Verkehrsunternehmen werden im Rahmen der Spitzabrechnung berücksichtigt. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, die in einem Abrechnungsjahr beitriffsbedingt ersparten Vertriebsaufwendungen bis zum 31.01. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres an die MVV GmbH zu melden.
- (3) Im Rahmen der Abschlagszahlungen ggf. überzahlte Beträge sind nach der Spitzabrechnung von den Verkehrsunternehmen innerhalb der in der Mitteilung über die Spitzabrechnung festgelegten Zahlungsfrist zurückzugewähren.

§ 6 Überkompensationsverbot / Verfahren zur Überkompensationsprüfung

- (1) Der Ausgleich darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens bei der Erfüllung der gegenständlichen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens bezogen auf die Einhaltung der Tarifpflicht gemäß § 2 Abs. 1 führen. Für die Ermittlung, ob eine Überkompensation eingetreten ist oder nicht, ist der Anhang der VO 1370/2007 zu beachten.
- (2) Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen bis zum 30.06. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres eine unternehmensindividuelle Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Erfüllung der Tarifpflicht im MVV-Gemeinschaftstarif der MVV GmbH vorzulegen. Die Richtigkeit der Aufstellung muss durch einen Wirtschaftsprüfer bescheinigt sein. Verkehrsunternehmen, die auf Basis mehrerer Verkehrsverträge im MVV tätig sind, können den Nachweis auch verkehrsvertragsspezifisch erbringen.
- (3) Für die Ergebnisrechnung sind folgende Grundsätze zu beachten:
 1. Die Ergebnisrechnung besteht aus einer unternehmensindividuellen Ausweisung des finanziellen Nettoeffekts, der aus der vorliegenden allgemeinen Vorschrift resultiert.
 2. Zum finanziellen Nettoeffekt zählen gemäß Anhang zur VO (EG) 1370/2007 alle Auswirkungen auf Kosten und Einnahmen. Die Auswirkungen auf die Einnahmen bestehen mindestens in der Gegenüberstellung der Differenz der Netto-Einnahmen von „Mit-Fall“ und „Ohne-Fall“ im Sinne von **Anlage 3**. Den Unternehmen steht frei, weitergehende Auswirkungen auf die Einnahmen nachzuweisen. Zu den Auswirkungen auf die Kosten gehören nachweisbare und nachgewiesene rein tarifinduzierte Kosten, die objektiv erforderlich sind und nicht von der jeweiligen zuständigen Behörde aufgrund eines öffentlichen

Dienstleistungsauftrags veranlasst und ausgeglichen werden. Die Beträge sind netto (ohne Umsatzsteuer) auszuweisen.

3. Investitionskostenzuschüsse des Landkreises im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 4 sind in voller Höhe anschaffungskostenmindernd in Bezug auf die jeweiligen Wirtschaftsgüter/Anlagen anzusetzen. Die Abschreibungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter/Anlagen richtet sich nach den jeweils gültigen AfA-Tabellen des Bundesfinanzministeriums.
4. Gegenüberzustellen sind die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen.
5. Die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen sind gesondert auszuweisen.

Die MVV GmbH kann konkretisierende Vorgaben für die Erstellung der Ergebnisrechnung machen und erläuternde Hinweise gegenüber den Verkehrsunternehmen geben.

- (4) Im Falle einer Überschreitung des nach Maßgabe von Absatz 1 höchstzulässigen Ausgleichsbetrags hat das betroffene Verkehrsunternehmen den Betrag der Überschreitung zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen. Gleiches gilt, wenn die Ergebnisrechnung im Sinne von Absatz 2 nicht fristgerecht vorgelegt wird. Die Höhe der Verzinsung richtet sich nach der jeweils aktuellen Mitteilung der EU-Kommission über die aktuellen bei Beihilfe-Rückforderungen angewandten Zinssätze.

§ 7 Anreiz

Das Verfahren zur Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift gibt den Verkehrsunternehmen einen Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung und der Erbringung von Personenverkehrsdiensten in ausreichend hoher Qualität i.S.d. Ziff. 7 Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Die qualitativen Vorgaben für die Verkehrsunternehmen ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan, öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sowie ggf. erlassenen Vorabbekanntmachungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen. Da die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift beschränkt sind auf den Ausgleich der spezifischen finanziellen Nachteile, die den Verkehrsunternehmen aus der Anerkennung und Anwendung des MVV-Gemeinschaftstarifs sowie dem hierfür erforderlichen Verbundbeitritt i.S.d. § 2 Abs. 1 erwachsen, tragen die Verkehrsunternehmen weiterhin das Marktrisiko. Daraus resultiert ein Anreiz, die Wirtschaftlichkeit des jeweiligen Unternehmens stetig zu steigern.

§ 8 Zweck des Ausgleichs

Die Ausgleichsleistungen werden im Interesse und zur Förderung des ÖPNV geleistet und stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit einzelnen Beförderungsleistungen. Förderziel ist die Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im ÖPNV. Die Ausgleichsleistungen unterliegen als echte nicht steuerbare Zuschüsse nicht

der Umsatzsteuer. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) geleistet. Sind von den Verkehrsunternehmen Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z. B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), erhöht sich der Ausgleichsanspruch der Verkehrsunternehmen nicht. Dies gilt ebenso für durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird eine nachteilige Änderung der umsatzsteuerlichen Behandlung der Ausgleichsleistungen zum Anlass nehmen, die Angemessenheit der Pflichten der Verkehrsunternehmen zu überprüfen.

§ 9 Berichtspflichten

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen ist über die auf Grundlage dieser Satzung gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Artikel 7 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser Satzung stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser Satzung gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 10 Fortschreibung

Der Landrat des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen ist ermächtigt, diese Satzung einschließlich ihrer Anlagen im Hinblick auf Verfahrensregelungen (nur Fristen und Termine) und Nachweisführung (nur konkretisierende Vorgaben und Hinweise zur Aufstellung zum Nachweis der Nichtüberkompensation) nach § 5 und § 6 abzuändern und fortzuentwickeln. Änderungen werden den Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt gem. Art. 20 Abs. 1 LKrO eine Woche nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum 10.12.2023 in Kraft.
- (2) Die Satzung tritt am 09.12.2028 außer Kraft. Sie kann verlängert, geändert oder aufgehoben werden. Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen wird – ggf. gemeinsam mit den anderen Aufgabenträgern im MVV – bis zum 08.12.2027 über eine Nachfolgeregelung befinden bzw. die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um auch nach dem 09.12.2028 eine nachhaltige Erbringung der Verkehrsleistung durch die Verkehrsunternehmen unter Geltung des MVV-Gemeinschaftstarifs sicherzustellen.

Anlagenübersicht

- Anlage 1:** Vorgaben zu Vertrieb und Anerkennung des Tarifsortiments im MVV (abzurufen unter: <https://www.mvv-muenchen.de/tarif>)
- Anlage 2:** Verbundbeitrittsbedingte Investitionen in Vertriebsanlagen/-infrastruktur – Fördergegenstände
- Anlage 3:** Vorgaben für die Ausgleichsberechnung und das Ausgleichsverfahren

**Lan
dkr
eis
Ba
d
Töl
z-
Wo
lfra
tsh
aus
en**

Gegens	Kosten
Handstempel	1.9
Softwareanpassung Tarif-Hintergrundsysteme	13.
Softwareanpassung Tarif-Hintergrundsysteme	5.1
Kontrollgeräte	75.
Zwischensumme	96.
Erweiterung GIS- Umgriff	684
Anpassung Kachelsever	1.0
Tarifmatrix --> Neuentwicklung	4.1
Anschluss und Anpassung an DEFAS-EMS/ICS	3.4
Implementierung der Assetmangementsoftware und	3.4
Oberflächenanpassungen für alle eletronischen	8.5
MVV-SprachSkill für barrierefreie Auskunft ergänzen	1.7
Einbindung von neuen Bedarfsverkehr (Hoki) in die el.	
Hardware für Teststellungen und Erfassung	3.4
Zwischensumme	26.
Bordrechner neu für Stadtverkehr Kolbermoor	
Bordrechner neu für VU Hollinger	
Update Bordrechner Software Init (RVO)	4.6
Bordrechner neu Stadtverkehr Rosenheim	
Update Bordrechner Software b.conn (VU Hilger)	
Zwischensumme	4.6
Gesamtsumme	12
	7.6

Anlage 3

I. Höchstbetrag

Der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen stellt als jährlichen Ausgleich einen Höchstbetrag von EUR 240.000 zur Verfügung.

II. Grundsätze der Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ab 2024

- (1) Die MVV GmbH ermittelt Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste im Rahmen des Verbundbeitritts stufenweise in folgenden Schritten:
 - (a) Berechnung der Nachher-Einnahmen (brutto) nach dem aktuell gültigen DTV- und MVV-Tarif 2024 (Mit-Fall)
 - (b) Wandlung von MVV-Tickets in Fahrscheine des jeweiligen Haustarifs bzw. des DTV-Tarifs
 - (c) Berechnung der Vorher-Einnahmen (brutto) nach den aktuell gültigen Haus-, DTV- und MVV-Tarifen 2024 (Ohne-Fall)
 - (d) Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste (brutto) aus dem Delta der Vorher- und Nachher-Einnahmen auf der Erhebungslinie.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmens inklusive Ausgleichsleistungen auf Basis der Allgemeinverfügungen zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

- (2) Bei der Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste bleibt eine mögliche Veränderung der Fahrgastnachfrage in den Berechnungen unberücksichtigt, es ändern sich jedoch die Ticketstruktur und damit die Einnahmen je Fahrt. Eventuelle Fahrgastzuwächse durch die Verbundraumerweiterung gehen grundsätzlich, vorbehaltlich von Absatz 3, nicht in die Berechnung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste ein.
- (3) Die positiven finanziellen Effekte aufgrund von zu erwartenden Mehrverkehren werden pauschal in Höhe von 0,76 % bezogen auf die Gesamteinnahmen im Landkreis [...] (abzüglich der gemäß der allgemeinen Vorschrift zum 365 €-Ticket gemeldeten Einnahmen für die Schulwegkostenträger) in Abzug gebracht.
- (4) Für die Berechnung des Einnahmenanspruchs der einzelnen Erhebungslinien wird das Verfahren zur Ermittlung der realen Ertragskraft verwendet. Das Grundprinzip dieses Verfahrens ist die Aufteilung des Fahrpreises oder der spezifischen Einnahmensätze je

Fahrausweisart entsprechend dem Anteil der auf der Erhebungslinie zurückgelegten Strecke im Verhältnis zur Gesamtstrecke. Benutzt ein Fahrgast für seine gesamte Wegstrecke mehrere Fahrausweise, so wird für die Erhebungslinie nur für jene Fahrausweise der Erlösanteil ermittelt, die ganz oder teilweise auf der Erhebungslinie genutzt werden.

- (5) Die so berechnete Ausgleichsleistung wird als Pauschalbetrag je Verkehrsunternehmen zum Zwecke der Bemessung der Abschlagszahlungen vorab für das nachfolgende Abrechnungsjahr festgelegt.
- (6) Datengrundlage dieser Berechnung wird die im Juni 2024 beginnende und im Juni 2025 endende Initialerhebung sein.
- (7) Die ermittelte Ausgleichshöhe wird je Aufgabenträger jährlich, frühestens ab dem Abrechnungsjahr 2025, gemäß dem Delta der Tarifentwicklung DTV zum MVV-Tarif mit folgender Formel fortgeschrieben:

$$HDTV_n = (DTV_{n-1(ohne)}(1 + \alpha_n) + MVV_{n-1(ohne)}(1 + \beta_n)) - (DTV_{n-1(mit)}(1 + \alpha_n) + MVV_{n-1(mit)}(1 + \beta_n))$$

mit:

α_n : Preisentwicklung DTV von Jahr $n - 1$ auf das Jahr n

β_n : Preisentwicklung MVV on Jahr $n - 1$ auf das Jahr n

$DTV_{n-1(ohne)}$: Einnahmen im DTV im Jahr $n - 1$ im Ohne – Fall (Szenario ohne Verbundbeitritt)

$DTV_{n-1(mit)}$: Einnahmen im DTV im Jahr $n - 1$ im Mit – Fall (Szenario mit Verbundbeitritt)

$MVV_{n-1(ohne)}$: Einnahmen im MVV im Jahr $n - 1$ im Ohne – Fall (Szenario ohne Verbundbeitritt)

$MVV_{n-1(mit)}$: Einnahmen im MVV im Jahr $n - 1$ im Mit – Fall (Szenario mit Verbundbeitritt)

III. Abschlagszahlung

- (1) Die Verkehrsunternehmen erhalten unterjährig für das jeweilige Abrechnungsjahr Abschlagszahlungen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Höhe der Abschlagszahlungen ab dem Abrechnungsjahr 2026 ergibt sich aus der Prognose der MVV GmbH für die Höhe der Ausgleichleistungen für das jeweilige Abrechnungsjahr nach Maßgabe von Ziffer II. unter Berücksichtigung der Spitzabrechnung des vorangegangenen Abrechnungsjahres. Für die Abrechnungsjahre 2024 und 2025 als Initialjahre wird die Höhe der Abschlagszahlung von der MVV GmbH nach Maßgabe von Ziffer II. prognostiziert. Die Höhe der Abschlagszahlung für 2024 wird in den von den Verkehrsunternehmen zu unterzeichnenden Kooperationsverträgen unternehmensindividuell festgelegt.
- (3) Die MVV GmbH wird in den Monatsabrechnungen jeweils 1/12 des Ausgleichsbetrages an

die Verkehrsunternehmen als Abschlag ausweisen. Die Auszahlung der Abschläge erfolgt in vier Quartalszahlungen in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober für das jeweilige Quartal.

- (4) Die Abschlagszahlung für den Zeitraum vom 10.12.2023 bis zum 31.12.2023 beträgt drei 52tel der prognostizierten Abschlagszahlung für das Jahr 2024.

IV. SPITZABRECHNUNG

- (1) Die Spitzabrechnung der Ausgleichszahlungen für 2024 und 2025 erfolgt auf Basis der Initialerhebungen, die im Juni 2024 starten und im Juni 2025 enden werden. Die Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste werden zu den dann gültigen DTV- und MVV-Tarifständen erneut berechnet. Die Spitzabrechnung wird anschließend bezogen auf die Abschlagszahlungen durchgeführt. Ist der Abschlagsbetrag höher als die Spitzabrechnung, kann die Differenz mit der Abrechnung im Folgejahr verrechnet werden. Liegt die Spitzabrechnung über der Abschlagszahlung, erhält das Verkehrsunternehmen die noch fehlende Differenz zum Ausgleich der Mindereinnahmen.

Die Ermittlung der Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste erfolgt auf Basis der Einnahmen des Verkehrsunternehmen inklusive Ausgleichsleistungen auf Basis der Allgemeinverfügung zum 365-Euro-Ticket MVV und dem Deutschlandticket.

- (2) Die Spitzabrechnung erfolgt jeweils zum 31.12 eines laufenden Kalenderjahres für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (3) Abweichend davon erfolgt die Spitzabrechnung für das Abrechnungsjahr 2024 erstmals bis spätestens zum 30.06.2026.
- (4) Sofern die Fristen für den Deutschlandticket-Ausgleich wie 2023 beibehalten bleiben und die Ergebnisse der Hochrechnung aus den Verkehrserhebungen 2024/2025 bis zum 15.09.2025 nicht vorliegen, werden die Beträge der Abschlagszahlungen im Jahr 2024 den Beträgen der Spitzabrechnung 2024 gleichgesetzt.
- (5) Im Rahmen der Spitzabrechnung werden die beitriffsbedingt verminderten Vertriebsaufwendungen in Abzug gebracht.
- (6) Der Wert der Abschlagszahlung im Zeitraum vom 10.12.2023 bis zum 31.12.2023 wird als endgültige Höhe der Ausgleichsleistung festgelegt. Eine Spitzabrechnung für diesen Zeitraum erfolgt nicht.